

GKV-Spitzenverband  
Mittelstraße 51  
10117 Berlin

Telefon +49 (0) 30 206 288-0  
Fax +49 (0) 30 206 288-88  
Mail [politik@gkv-spitzenverband.de](mailto:politik@gkv-spitzenverband.de)  
Internet [www.gkv-spitzenverband.de](http://www.gkv-spitzenverband.de)



# Stellungnahme

## des GKV-Spitzenverbandes

### zu den Anträgen

- der FDP-Fraktion: „Moratorium für die elektronische Gesundheitskarte“ (Bundestagsdrucksache 16/11245 vom 03.12.2008)
- der Fraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN: „Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bei der Einführung der elektronischen Gesundheitskarte gewährleisten“ (Bundestags-Drucksache 16/12289 vom 18.03.2009)

## Antragsgegenstand:

Die FDP-Fraktion hat am 03.12.2008 ihren Antrag „Moratorium für die elektronische Gesundheitskarte“ in den Deutschen Bundestag eingebracht, der am 25.05.2009 Gegenstand einer öffentlichen Anhörung im Gesundheitsausschuss des Bundestages sein wird. Die FDP-Fraktion lehnt das bisherige Konzept der elektronischen Gesundheitskarte hinsichtlich Datensicherheit, Freiwilligkeit, Gewährleistung eines vertrauensvollen Arzt-Patienten-Verhältnisses und Praktikabilität als "unzureichend" ab und fordert aus diesem Grund ein Moratorium.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat am 18.03.2009 ihren Antrag „Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bei der Einführung der elektronischen Gesundheitskarte gewährleisten“ in den Deutschen Bundestag eingebracht, der gemeinsam mit dem Antrag der FDP-Fraktion am 25.05.2009 in der Anhörung beraten wird. Die Fraktion drängt auf eine strikte Einhaltung von Datenschutz-Grundsätzen, jede kommerzielle Nutzung sei auszuschließen. Das Freiwilligkeitsprinzip müsse ferner auch für Ärzte und andere Anbieter von Gesundheitsleistungen gelten, dies betreffe insbesondere die Entscheidung über die Teilnahme am Online-Betrieb. Zugleich mahnt die Fraktion, bei der Einführung der Gesundheitskarte unangemessenen Zeitdruck zu vermeiden, es bedürfe vielmehr eines Evaluierungsprozesses in jeder weiteren Entwicklungsstufe.

## Grundsätzliche Position des GKV-Spitzenverbandes:

Der GKV-Spitzenverband begrüßt die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) in Deutschland und unterstützt die damit verbundenen Ziele einer Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Verwaltungsprozesse, einer Steigerung der Qualität der Versorgung sowie einer Erhöhung der Transparenz des Leistungsgeschehens.

Am Gestaltungsprozess bei der Einführung der elektronischen Gesundheitskarte ist der GKV-Spitzenverband für die Kostenträger im Rahmen der „Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte mbH“ (gematik) als einer gemeinsamen Einrichtung von Kostenträgern und Leistungserbringer mit der Übernahme seiner gesetzlichen Aufgaben seit dem 01.07.2008 wesentlich beteiligt.

Die Krankenkassen wollen die technischen Möglichkeiten der elektronischen Gesundheitskarte für eine bessere Versorgung der Versicherten bei gleichzeitig effizientem Einsatz der Beiträge nutzen. Hierfür bedarf es einer Telematikinfrastruktur, die sich unter Kosten-Nutzen-Betrachtung dynamisch-evolutionär weiterentwickelt. Die Krankenkassen haben bereits erhebliche Investitionen getätigt, um für die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte ein Höchstmaß an Datenschutz- und Sicherheitsmaßnahmen organisatorisch und technisch sicherstellen und moderne Kommunikationsverbindungen gewährleisten zu können.

## Bewertung der Anträge:

Der GKV-Spitzenverband nimmt zu den Anträgen wie folgt Stellung:

Ein Moratorium, wie von der FDP-Fraktion vorgeschlagen, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder sachgerecht noch notwendig.

Vielmehr ist für den erfolgreichen wie flächendeckenden Einsatz der elektronischen Gesundheitskarte ein Verzicht auf die von den Leistungserbringern geforderte Freiwilligkeit der Online-Anbindung zugunsten einer obligatorischen Online-Mitgliedschaftsprüfung zwingend erforderlich.

Zu den Gründen im Einzelnen:

Bezüglich des von der FDP-Fraktion geforderten positiven Kosten-Nutzen-Verhältnisses der Anwendungen der elektronischen Gesundheitskarte liegen bereits umfangreiche Untersuchungen vor, die für die verschiedenen Anwendungen unterschiedliche Kosten-Nutzen-Verhältnisse ausweisen. Unstrittig ist jedoch, dass der bereits gestartete Basis-Rollout zu keinem wesentlichen unmittelbaren Nutzen führt, aber als erster Schritt in die flächendeckenden Einführung einer Telematikinfrastruktur in Deutschland unabdingbar ist. Erst in späteren Entwicklungsstufen der Einführung lassen sich Nutzenpotenziale realisieren, vor allem mit der elektronischen Patientenakte.

Einen wesentlichen Nutzen kann kurzfristig mit der Online-Mitgliedschaftsprüfung für Leistungserbringer erzielt werden. Daher muss dieser Schritt unmittelbar nach dem Basis-Rollout in Form eines obligatorischen Rollouts der Onlinekomponenten vollzogen werden. Der Status des Versicherungsverhältnisses bei einer Krankenkasse kann so tagesgenau festgestellt und die Versichertenstammdaten auf der Karte im Online-Verfahren aktualisiert werden. Das erspart Versicherten und

Verwaltung Bürokratie und dämmt Missbrauch ein. Nur dergestalt sind erste erhebliche Nutzensgewinne als Folge vermiedenen Missbrauchs und verbesserter Wirtschaftlichkeit im Gesamtprojekt zu erzielen und die Krankenkassen darüber hinaus in der Lage, kostenintensive Verfahren, wie z. B. Zuzahlungsprüfung und die damit im Offline-Verfahren verbundene permanente Neuausgabe von Karten, bei Veränderungen der Versichertenstammdaten abzulösen.

Die vorliegenden Konzepte lassen keine Zugriffe „Dritter“ wie von Kostenträgern, staatlichen Stellen oder von Industrieunternehmen auf sensible Gesundheitsdaten und damit auch keinerlei kommerzielle Verwertung zu. Nur die Patientinnen und Patienten entscheiden, welche Daten gespeichert werden und können Leistungserbringer autorisieren, diese Daten zu nutzen. Die Leistungserbringer müssen ebenfalls über technische und organisatorische Zugangsvoraussetzungen verfügen (z. B. Heilberufsausweis). Insoweit sind die Forderungen beider Anträge bereits anwendungsseitig berücksichtigt. Sofern hier eine gesetzliche Festschreibung über die bereits in § 291 ff SGB V getroffenen Regelungen erfolgen soll, würde der GKV-Spitzenverband diese unterstützen.

Auch die für die Patientinnen und Patienten freiwillige Nutzung der medizinischen Anwendungen einer elektronischen Gesundheitskarte wird durch den GKV-Spitzenverband unterstützt und ist bereits per Gesetz sichergestellt. Die Prüfung der Mitgliedschaft im Online-Verfahren darf jedoch für Leistungserbringer nicht freiwillig sein. Hierbei werden keine sensiblen medizinischen Daten übertragen, sondern nur die Versichertenstammdaten, die bisher frei von der Krankenversichertenkarte auslesbar sind. Insofern wird die Forderung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dass der „Online-Betrieb der elektronischen Gesundheitskarte“ freiwillig sein muss, abgelehnt, soweit es sich um die Prüfung und Aktualisierung der Versichertenstammdaten handelt. Zudem ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass alle Leistungserbringer in der Lage sein müssen, über die Identifikation hinausgehende, auch medizinische Funktionen online

bearbeiten zu können, um die Entscheidung eines Versicherten für solche Funktionen auch realisieren zu können. Nur so kann die Entscheidungshoheit der Versicherten zur Nutzung von Anwendungen auch tatsächlich umgesetzt werden. Die Patientinnen und Patienten müssen ferner zur Wahrung ihres Rechts auf informationelle Selbstbestimmung die Möglichkeit haben, ihre verloren gegangenen oder entwendeten elektronischen Gesundheitskarten aktiv sperren zu können.

Die bereits getroffenen Datenschutzmaßnahmen werden von verschiedenen Seiten – z. B. durch den Vorsitzenden des Ausschusses Telematik der Bundesärztekammer, Dr. Franz-Joseph Bartmann, und den Bundesbeauftragten für Datenschutz und die Informationsfreiheit, Peter Schaar – als in größtmöglicher Perfektion verwirklicht und umfassend bezeichnet. Das Datenschutz- und Sicherheitskonzept wurde in einem transparenten Verfahren entwickelt, an dem auch die Leistungserbringerorganisationen beteiligt sind.

Die Freiwilligkeit der Nutzung der elektronischen Gesundheitskarte für die Patientinnen und Patienten, d. h. die elektronische Übermittlung von sensiblen medizinischen Daten nur mit Zustimmung der Betroffenen, wird durch den GKV-Spitzenverband nicht in Frage gestellt. Da die elektronische Gesundheitskarte jedoch nur dann Transparenz, Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen erhöhen kann, wenn die Anwendungen durch die Patientinnen und Patienten positiv aufgenommen und genutzt werden, verbleibt es die Aufgabe von Kostenträgern und Leistungserbringern, die Patientinnen und Patienten vom Nutzen und von der datenschutzrechtlichen Unbedenklichkeit der elektronischen Gesundheitskarte zu überzeugen. Gleiches gilt für die von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geforderte Unterstützungsleistung für Patientinnen und Patienten.

Bereits erfolgte Tests der später einzuführenden Anwendungen haben Defizite hinsichtlich des bürokratischen Aufwands und hinsichtlich der

Handhabbarkeit für körperlich oder seelisch beeinträchtigte Patientinnen und Patienten aufgezeigt. Dies betrifft die Anwendung des elektronischen Rezepts und die Speicherung der Notfalldaten, nicht jedoch die kurzfristig anstehende Anwendung der Online-Mitgliedschaftsprüfung. Die gezeigten Defizite haben bereits dazu geführt, dass geeignete Maßnahmen ergriffen wurden und in den nächsten Teststufen dieser Anwendungen Berücksichtigung finden. Die Ziele, erhöhten bürokratischen Aufwands zu vermeiden sowie die Nutzung der Karte so leicht wie möglich zu gestalten, nehmen bei allen Beteiligten einen hohen Stellenwert ein und werden im Rahmen der Einführung der elektronischen Gesundheitskarte aktiv verfolgt.

Eine eingehende Prüfung durch das Fraunhofer-Institut für Offene Kommunikationssysteme FOKUS, inwieweit moderne alternative Speicherungsmöglichkeiten, wie z. B. die Speicherung auf der Gesundheitskarte selbst oder auf sogenannten USB-Sticks, praktikabler und sinnvoller sind als eine Speicherung auf zentralen Servern, wurde bereits durchgeführt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Speicherung auf dezentralen Speichermedien für spätere medizinische Anwendungen eine Alternative sein kann, soweit das Datenschutzniveau der Telematik-Infrastruktur nicht verringert wird und eine Nutzung dieser Speichermedien für die Patientinnen und Patienten diskriminierungsfrei erfolgen kann. Die derzeit implementierte Telematikinfrastruktur schließt eine solche alternative Speichermöglichkeit allerdings ebenfalls nicht aus. Für die aktuell anstehende Einführung der Online-Mitgliedschaftsprüfung ist der Einsatz dieser Speichermedien zur Speicherung der Versichertenstammdaten jedoch keine sachgerechte Alternative. Es ist darauf hinzuweisen, dass die fachliche Verantwortung für die Erstellung der Konzepte zur Speicherung von Gesundheitsdaten entsprechend des Grundsatzbeschlusses zur Kompetenzverteilung der Gesellschafter der gematik vom 18.07.2005 bei der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, also den Leistungserbringern selbst, liegt. Derzeit existieren keinerlei Konzepte für eine Speicherung von Gesundheitsdaten auf zentralen Servern.

Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes vom 18.05.2009  
zu den Anträgen der FDP-Fraktion (Drucksache 16/11245)  
und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
(Drucksache 16/12289)



Eine Überprüfung der technischen Konzepte durch unabhängige Gutachter im Hinblick auf die Sicherheit der Daten befindet sich derzeit in der Vergabe.

Der GKV-Spitzenverband unterstützt die Forderung der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach einer Einführung der elektronischen Gesundheitskarte ohne unangemessenen Zeitdruck. In diesem Zusammenhang ist jedoch zwingend zwischen den bisher noch nicht komplett spezifizierten und getesteten medizinischen Anwendungen und der bereits weit fortgeschrittenen Online-Mitgliedschaftsprüfung zu unterscheiden. Letztere sollte zur Vermeidung von Missbrauch sowie zur Realisierung erster Nutzenpotenziale für das Gesamtprojekt so schnell wie möglich eingeführt werden.